

Amt für öffentliche Ordnung
1932/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 12.12.2022

öffentlich

**Sondernutzungssatzung;
VII. Änderung**

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 die Neufassung der Sondernutzungssatzung beschlossen. Dabei wurde die nachstehende Regelung mit dem Hinweis ausgenommen, dies noch beraten zu wollen.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies eine für die Verwaltungspraxis erforderliche Konkretisierung, da hier immer wieder entsprechende Anträge zu bearbeiten sind und der damalige Beschluss des Planungsausschusses keinen bindenden Charakter hat.

Es wird folgender § 8 Abs. 5 eingefügt:

„Gemäß des durch den Planungsausschuss der Stadt Siegburg beschlossenen Gestaltungsleitfadens Innenstadt vom 16.9.2015 gelten für den in diesem Leitfaden festgelegten zentralen Versorgungsbereich folgende Vorgaben für die Erlaubniserteilung in Bezug auf Außengastronomien:

- Straßencafés sollen einen einladenden Charakter und ein hochwertiges, gepflegtes Erscheinungsbild haben.
- Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebs entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich.
- Als Material für Tische und Stühle sollen Holz, Metall oder Flechtwerk erste Wahl sein.
- Notwendiger Witterungsschutz kann mit Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden. Sonnenschirme können innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden, sie sollen unifarben, in Stoff und ohne Werbung ausgeführt sein.
- Überdachungen in Form von Pavillons und Zelten sind grundsätzlich nicht gewünscht. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden. Einzelfallentscheidungen in besonderen städtebaulichen Situationen sind insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes möglich.
- Als auflockerndes Element können gerne natürliche Pflanzen innerhalb der Flächen für Außengastronomie gestellt werden.
- Nach Saisonende sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Sonnenschirme aus dem Straßenraum zu entfernen.
- Fußgänger und Lieferverkehr sowie Rettungsfahrzeuge dürfen nicht behindert werden.

Wenn ausnahmsweise Werbung auf den Sonnenschirmen gewünscht wird, sollte diese nur in den Randbereichen (Volants) auf höchstens 50 % der Fläche angeordnet sein. Einfriedungen von Gastronomiebetrieben durch Zäune oder Windschutzwände führen zu einer „Privatisierung“ des öffentlichen Raums und widersprechen dem Anspruch, einen einladenden Charakter zu haben. Begrünungselemente hingegen können zur Auflockerung des Straßenbildes beitragen, sofern das Aufstellen von Pflanzkübeln nur punktuell erfolgt.“

In „Corona-Zeiten“ wurde dies großzügig gehandhabt, wie auch auf jegliche Sondernutzungsgebühren verzichtet wurde. Im kommenden Jahr wird die Verwaltung wieder die Regelungen der Sondernutzungssatzung umsetzen, die Gastronomie wird entsprechend vorab informiert.

Zur Sitzung des Rates mit folgendem Beschlusentwurf:

Der Rat beschließt die nachstehende VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg – Sondernutzungssatzung:

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (BGBl. I S. 922), folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Es wird folgender § 8 Abs. 5 eingefügt:

„Gemäß des durch den Planungsausschuss der Stadt Siegburg beschlossenen Gestaltungsleitfadens Innenstadt vom 16.9.2015 gelten für den in diesem Leitfaden festgelegten zentralen Versorgungsbereich folgende Vorgaben für die Erlaubniserteilung in Bezug auf Außengastronomien:

- Straßencafés sollen einen einladenden Charakter und ein hochwertiges, gepflegtes Erscheinungsbild haben.
- Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebs entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich.
- Als Material für Tische und Stühle sollen Holz, Metall oder Flechtwerk erste Wahl sein.
- Notwendiger Witterungsschutz kann mit Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden. Sonnenschirme können innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden, sie sollen unifarben, in Stoff und ohne Werbung ausgeführt sein.
- Überdachungen in Form von Pavillons und Zelten sind grundsätzlich nicht gewünscht. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden. Einzelfallentscheidungen in besonderen städtebaulichen Situationen sind insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes möglich.
- Als auflockerndes Element können gerne natürliche Pflanzen innerhalb der Flächen für Außengastronomie gestellt werden.
- Nach Saisonende sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Sonnenschirme aus dem Straßenraum zu entfernen.
- Fußgänger und Lieferverkehr sowie Rettungsfahrzeuge dürfen nicht behindert werden.

Wenn ausnahmsweise Werbung auf den Sonnenschirmen gewünscht wird, sollte diese nur in den Randbereichen (Volants) auf höchstens 50 % der Fläche angeordnet sein. Einfriedungen von Gastronomiebetrieben durch Zäune oder Windschutzwände führen zu einer „Privatisierung“ des öffentlichen Raums und widersprechen dem Anspruch, einen einladenden Charakter zu haben.

Begrünungselemente hingegen können zur Auflockerung des Straßenbildes beitragen, sofern das Aufstellen von Pflanzkübeln nur punktuell erfolgt.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 21.11.2022